Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. Dezember 1893.


Inhalt.


**Landesherrliche Verordnung:** die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der innern Verwaltung betreffend.

**Bekanntmachungen** und **Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus der Schweiz betreffend; die Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; das Pferdeaushebungs-Reglement betreffend; die Vieheinfuhr aus Italien betreffend; Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.


## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. November 1893.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der innern Verwaltung betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Artikel 1

Unsere Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der innern Staatsverwaltung betreffend, in der Fassung, welche dieselbe durch Unsere Entschließungen vom 10. Juli 1880, 8. August 1883 und 9. Dezember 1886 erhalten hat, wird in nachstehender Weise geändert beziehungsweise ergänzt:

I. Der Absatz 2 des §. 2 erhält die Fassung:

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem

a. während mindestens eines Semesters an den Uebungen im juristischen Seminar einer Universität sich zu betheiligen;

b. in einem jeden der 3 ersten Semester wenigstens eine, mindestens 4 Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

II. Der Absatz 1 des §. 7 erhält den Zusatz: Unbeschadet dieser Frist kann das Justizministerium die Zeit bestimmen, vor deren Ablauf der Nichtbestandene der Prüfung sich nicht wieder unterziehen darf.

III. In Absatz 1 und im letzten Absatz des §. 8 werden die Worte:

„ihre Praxis bei einer Staatsbehörde" beziehungsweise „der Praxis"

ersetzt durch die Worte:

„den Vorbereitungsdienst" beziehungsweise „des Vorbereitungsdienstes".

Der Absatz 2 des nämlichen Paragraphen wird ersetzt durch die Bestimmung:

Die Leistung des Vorbereitungsdienstes kann erfolgen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren, Rechtsanwälten und Behörden der innern Verwaltung. Das zuständige Ministerium kann die Leistung bei anderen Stellen gestatten.

IV. In §. 9 nach der Fassung von 1883 hat Ziffer 3 zu lauten:

3. zwölf Monate im Dienste bei staatlichen Behörden der innern Verwaltung oder den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden.

V. Im Absatze 2 des §. 13 wird das Wort

Badischen

gestrichen.

VI. Als §. 16 wird eingeschoben:

Wer den einjährigen Militärdienst in der Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung leistet und in Folge dessen die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll, wenn er nachweist, daß er nach Entscheidung der Ersatzbehörde wegen zeitiger Untauglichkeit den einjährigen Militärdienst vor der Rechtspraktikantenprüfung nicht leisten konnte, nach bestandener Referendärsprüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften nach Maßgabe des Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden.

Wenn ein Rechtspraktikant wegen militärischer Uebungen, welche in die Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung fallen, die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll auf thunlichste Ausgleichung dieses Nachtheils bei seiner Verwendung und Anstellung Bedacht genommen werden.

VII. Die bisherigen §§. 16 und 17 erhalten die Bezifferung 17 und 18.

Artikel 2.

Das Justizministerium wird ermächtigt, eine Zusammenstellung der nunmehr geltenden Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. November 1893.

Nokk. Eisenlohr.

**Friedrich.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

## Bekanntmachung.

(Vom 23. November 1893.)

Die Vieheinfuhr aus der Schweiz betreffend.

Die in der Beilage zur Verordnung vom 24. Juni l. J. obigen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67) bekannt gegebenen Bestimmungen über die Tageszeiten, zu welchen die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz gestattet ist, werden abgeändert:

für die Zollstelle Stetten auf Mittwoch von 8—9 Uhr Vormittags;

für die Zollstelle Leopoldshöhe auf Mittwoch von 10—¾11 Uhr Vormittags.

Außerdem ist die Vieheinfuhr über die genannten Zollstellen nach vorausgegangener Anmeldung an allen übrigen Wochentagen zulässig.

Karlsruhe, den 23. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

## Verordnung.

(Vom 24. November 1893.)

Die Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee betreffend.

In theilweiser Abänderung der §§. 4 und 5 der Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 16. September 1869, betreffend die Rheinschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XXI. Seite 351), der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1884, betreffend die Neckarschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. XIX. Seite 176), und des Abschnitts II. §. 9 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892, die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631), wird verordnet, was folgt:

Das Bezirksamt beschließt darüber, ob und für welche Strecken einer Wasserstraße ein Schifferpatent zu ertheilen sei.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatentes ist dem Bezirksrath zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrath anträgt.

Karlsruhe, den 24. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

# Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (vergl. die Bekanntmachung vom 30. Januar l. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. September l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 126) tritt außer Geltung.

Karlsruhe, den 30. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

**Anlage.**

Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

# Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1893.)

Das Pferdeaushebungs-Reglement betreffend.

Das Pferdeaushebungs-Reglement vom 6. Oktober 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 417) in der Fassung vom 10. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 644) wird im Einverständniß mit dem Königlichen Generalkommando des XIV. Armeekorps auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1893 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 45 Seite 310), wie folgt, abgeändert:

Seite 644 Zeile 3 von unten ist statt „3000 g Heu" zu setzen „7500 g Heu".

Karlsruhe, den 8. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Bekanntmachung.

(Vom 14. Dezember 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Italien betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in jüngster Zeit wiederholt durch italienische Viehtransporte über die deutsche Grenze eingeschleppt worden ist, wird die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Italien auf Grund des §. 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bis auf Weiteres verboten.

Diese Verfügung tritt am 20. d. M. in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

## Bekanntmachung.

(Vom 5. Dezember 1893.)

Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

Nachstehend bringen wir den Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 20. November 1893 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 Seite 318) nebst Anlage zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will Ich die anliegenden Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 20. November 1893.

**Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

# Aenderungen

der

## Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888

in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 233), betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres.

---

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert, wie folgt:

§. 2.

Ziffer 2 1 lautet:

„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B. des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha",

Ziffer 3 1 lautet:

„Für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I. des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha".

§. 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt."

§. 12.

Ziffer 2 lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2."

Ziffer 6 lautet:

„6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22,2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben."

§. 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen."

§. 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung†) des Reichs sind zu rechnen:

a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;

b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c. Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;

d. Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;

e. Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung†) sind zu rechnen:

a. Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;

b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber

†) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben."

§. 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten."

§. 31.

Ziffer 2 lautet:

„2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben."

§. 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden."

§. 39.

In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18,1)."

Es werden gestrichen:

in Ziffer 1

unter a die Worte „und in der stehenden Marine" bezw. „und Marine-Ersatzreserve",

unter b und c, sowie

in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Ersatzreserve)".

§. 41.

Ziffer 1 und 2 lauten:

„1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39,1 und §. 40,2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23)."

Ziffer 3 fällt weg, die Ziffern 4 bezw. 5 werden 3 bezw. 4.

§. 42.

Der erste Absatz der Ziffer 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden."

§. 46.

In dem ersten Absatz der Ziffer 6 tritt zu dem Wort „kann" ein „***)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„***) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 50.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 2 kommt in Fortfall. Unter „Vorstellungsliste F" kommt Absatz c in Fortfall, d wird c, e wird d.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 kommt in Fortfall.

§. 54.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 tritt zu dem Wort „(Korps-Ersatzvertheilung)" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53,2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt."

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Truppentheile 2c." ein „††)", und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando 2c. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt."

§. 57.

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Papiere" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) Die Vorschrift der Anmerkung ***) zu §. 46,6 ist auch hier zu beachten."

§. 62.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden."

§. 63.

In Ziffer 6 tritt hinter das Wort „befragt" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 64.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 fallen die Worte „sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreservisten (§. 18,1)" fort.

Dem ersten Absatz der Ziffer 3 wird hinzugefügt:

„(Siehe auch Anmerkung zu §. 63,6.)"

§. 66.

In Ziffer 7 wird als „5" eingeschoben:

„5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76,4)."

Der Ziffer 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren †)."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x

— der 238te Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein."

§. 69.

In Ziffer 4 b fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve" fort.

§. 71.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 kommen die Worte: „Betreffs der Marine-Ersatzreservisten siehe §. 41,3 zweiter Absatz" in Fortfall.

§. 72.

Im zweiten Absatz der Ziffer 1 a wird statt „und E" gesetzt: „E und F"; der vierte Absatz lautet:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62,3 und 75,2)."

§. 73.

Die Worte:

in Ziffer 4 c „und Marine-Ersatzreservepässe",
in Ziffer 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung *) „bezw. Marine-Ersatzreserve",
in Ziffer 9 „und Marine-Ersatzreservisten", sowie „(Marine-Ersatzreserve)"
werden gestrichen.

§. 74.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 kommt in Fortfall.

§. 75.

Ziffer 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden."

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

„2. Es dürfen daher diejenigen schifffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62,3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)"

§. 76.

In Ziffer 2 werden hinter den Worten „schifffahrttreibenden Militärpflichtigen" die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung".

Ziffer 9 (früher Ziffer 10) kommt in Fortfall.

§. 78.

In Ziffer 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder" fort.

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst."

§. 84.

In Ziffer 1 wird vor „drei-" eingeschaltet „zwei-," und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine ertheilen (§. 24,2)."

In Ziffer 6 wird vor „dreijährig-": „zweijährig-," und in Ziffer 7 vor „dreijährigem": „zweijährigem," eingeschaltet.

§. 85.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind."

§. 86.

In Ziffer 2 und 5 wird vor „drei-": „zwei-," eingeschaltet.

§. 89.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„ ‚sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte."

§. 90.

In Ziffer 7 tritt zu dem Wort „ermächtigt" ein „†)".

Als Ziffer 8 wird eingeschoben:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt †), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter."

§. 93.

In Ziffer 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlung nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen."

§. 94.

Im dritten Absatz der Ziffer 9 wird vor „dreijährigen" eingeschoben: „zwei- bezw.".

§. 97.

In Ziffer 7 treten an Stelle der Worte „des Oberkommandos der Marine" die Worte: „des Reichs-Marine-Amts".

§. 106.

Ziffer 7 lautet:

„Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken."

§. 111.

In Ziffer 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2."

Der Ziffer 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen."

In Ziffer 16a wird hinter den Gesetzescitaten als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz)."

§. 116.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve" fort.

§. 117.

In der Ueberschrift fallen die Worte „und Marine-Ersatzreserve" fort, zu dem Wort „Ersatzreserve" tritt ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen."

Ziffer 11 kommt in Fortfall.

§. 125.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a. dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b. vorläufig (§. 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter."

§. 128.

In Ziffer 3a wird hinter „Gesammtliste" eingeschoben:

„— getrennt nach den Gruppen a. und b. des §. 125,3 —"

und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden."

Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche."

Ziffer 8 lautet:

„Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§. 125,3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten."

Muster 6.

Als 4. Anmerkung tritt hinzu:

„4. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist."

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher" wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards)" eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig" wird die Spalte „Zweijährig" eingeschoben.

Muster 11.

Die bisherige Anmerkung erhält Nr. 1. Als Anmerkung 2 wird hinzugefügt:

„2. Im Loosungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen."

Muster 14.

Die Zweitheilung der Spalte 15, sowie die Ueberschriften der Unterabtheilungen kommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Muster 15.

Vor „drei" wird „zwei," eingeschoben. Als Anmerkung 3 tritt hinzu:

„3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine."

Muster 16.

Im ersten Absatz wird vor „drei-": „zwei-," eingeschoben.

Anlage 4.

Ziffer 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten."

Im dritten Absatz der Ziffer 8 werden hinter den Worten:

„Ziffer 5" die Worte: „und 6"

eingeschoben.

Die Aufschrift der Postkarte — Muster a — lautet:

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der { ten Matrosendivision / ten Torpedoabtheilung / ten Werftdivision }

Marinesache. zu .....

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.